

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984)

(L-237/4-XXII)

1. Durch die 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, wurde der Landeskontrollbeamte als Kontrollorgan des Landtages eingerichtet (Artikel 27a L-VG. 1971). Die Kontrolltätigkeit des Landeskontrollbeamten erstreckt sich nach diesem Gesetz auf die Überprüfung der Gebarung
- a) des Landes,
 - b) der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind.

Die Überlegungen, die maßgeblich dafür waren, neben dem durch die Bundesverfassung eingerichteten Rechnungshof dem Landtag ein weiteres vergleichbares Kontrollorgan, nämlich den Landeskontrollbeamten, zur Verfügung zu stellen, lassen es zweckmäßig erscheinen, den derzeitigen Aufgabenbereich des Landeskontrollbeamten zu erweitern und auch auf Unternehmungen zu erstrecken, an denen das Land beteiligt ist.

Muster hierfür soll nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Überlegungen das vom Bundesverfassungsgesetzgeber dem Rechnungshof übertragene Ausmaß an Kontrollbefugnissen sein. Die Rechnungshofkontrolle erstreckt sich gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG nur auf Unternehmungen, an denen das Land allein oder mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist. Damit scheint auch der Rahmen für den Landesverfassungsgesetzgeber abgesteckt: Es erscheint auf Grund der relativen Verfassungsautonomie des Landes — entgegen einzelner Lehrmeinungen, die das Recht des Landtages auf Kontrolle von Unternehmungen überhaupt leugnen — verfassungskonform, wenn sich die Kontrolle des Landtages bzw. des Landeskontrollbeamten auch auf Unternehmungen erstreckt, an denen das Land allein oder mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist. Es erscheint aber verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, wenn sich diese Kontrolle auch auf Unternehmungen erstrecken würde, an denen das Land mit weniger als 50 v. H. beteiligt ist. Dies zunächst deshalb, weil eine solche Regelung den vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgezeichneten Rahmen überschreiten und mit Art. 99 Abs. 1 B-VG, wonach die Landesverfassung durch den Landesgesetzgeber nur „insoweit abgeändert werden darf, als dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird“, in Widerspruch stehen könnte. Darüber hinaus ergäbe sich die

Bedenklichkeit einer solchen Regelung aber auch aus der Tatsache, daß dadurch einerseits eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der einzelnen Teilhaber von Unternehmungen begründet und andererseits ein Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes (Gesellschaftsrecht als Teil des Privatrechtes) nicht ausgeschlossen werden könnte.

Unter Bedachtnahme auf diese Erwägungen ergeben sich im Vergleich zu den einschlägigen Regelungen der anderen Bundesländer folgende verfassungsrechtlich unbedenkliche Möglichkeiten einer Ausdehnung der Kontrollbefugnis des Landeskontrollbeamten betreffend Unternehmungen:

- a) Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 50 v. H. zustehen. (Muster: Rechnungshof, Burgenland, Wien)
- b) Überprüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist oder für die es eine Ausfallhaftung trägt, sofern und soweit sich die Unternehmung der Kontrolle des Landes unterworfen hat. (Muster: Burgenland)

In diesem Sinn soll der Aufgabenbereich des Landeskontrollbeamten durch die Ergänzung des Art. 27a Abs. 1 L-VG. 1971 um eine neue lit. c erweitert werden.

2. Anlässlich dieser Novellierung des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 bietet es sich an, auch eine Novellierung des Art. 26 L-VG. 1971 vorzunehmen. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, wurden nämlich u. a. die für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen maßgeblichen Bestimmungen im Art. 49a des B-VG zusammengefaßt. Es kam dabei auch zu einigen Verbesserungen, die auch für die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen nutzbar gemacht werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 26 Abs. 2 L-VG. 1971 sollen dieser Absicht Rechnung tragen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984), beschließen.

Linz, am 24. November 1983

Schwarzinger
Obmann

Dr. Bauer
Berichterstatler

Landesverfassungsgesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird
(O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1984)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975, der O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979 LGBl. Nr. 55, und der 2. O.ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 77, wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. der Rechtsvorschrift einen Kurztitel geben und -Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;“

2. Dem Art. 26 Abs. 1 sind folgende Z. 9 und 10 anzufügen:

„9. veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise anpassen;

10. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammenfassen und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundmachen.“

3. Art. 27a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landtag bedient sich zur Überprüfung der Gebarung

a) des Landes.

b) der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind.

c) der Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen dem Land die finanziellen Anteile zu mehr als 50 v. H. zustehen; ferner aller übrigen Unternehmungen, sofern und soweit sich die Unternehmung der Kontrolle durch das Land unterworfen hat.

des Landeskontrollbeamten (Art. 43 Abs. 6 und 7).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monats-ersten in Kraft.